
1.September 2004

BMF-010310/0045-IV/7/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

UP-3810, Arbeitsrichtlinie Palästina

Die Arbeitsrichtlinie UP-3810 (Palästina) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen betreffend Ursprung und Präferenzen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei behördlichen Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1.September 2004

0. Definitionen

Diese Besonderen Bestimmungen für den "Präferenzursprung" betreffen den Warenverkehr mit den Gebieten Westjordanland und Gaza-Streifen. Die Gemeinschaft gewährte diesen Gebieten einseitige Zollpräferenzen.

Aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung von Wiederholungen gelten hiefür grundsätzlich die Gemeinsamen Bestimmungen = UP-3000, sofern unter UP-3810 nicht Anderes vorgesehen ist. Zur besseren Übersicht sind die Besonderen Bestimmungen nicht fortlaufend nummeriert, sondern erhalten die gleiche Nummerierung wie die entsprechenden Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000.

Zwischen der Präferenzzone EG - Westjordanland und Gaza-Streifen und den anderen Präferenzzonen gibt es trotz gleicher bzw. ähnlicher Struktur keine Möglichkeit der Kumulierung.

Das neue Abkommen der Europäischen Gemeinschaft und der Palästinensischen Befreiungsorganisation ist mit 1. Juli 1997 in Kraft getreten und ersetzt die einseitigen Begünstigungen.

Die zu erfüllenden Ursprungsregeln können der "Konsolidierten Ursprungsliste" der Arbeitsrichtlinie UP-3100 entnommen werden.

Zu den in Punkt 7.8 angeführten Wertgrenzen wurden nunmehr von der Europäischen Kommission Gegenwerte mitgeteilt.

Für die Besonderen Bestimmungen betreffend Palästina UP-3810 einschließlich der Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000 bedeutet der Begriff:

- (1) "Zollpräferenzmaßnahmen" bzw. "Abkommen" das zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) abgeschlossene Abkommen, auf Grund dessen Zollpräferenzbehandlungen vorgesehen sind;
- (2) "Präferenzzone" das Gebiet der Gemeinschaft, Westjordanland und Gaza-Streifen,
- (3) "Präferenzzollsatz" den Zollfrei-Satz bzw. den ermäßigten Zollsatz, der sich aus dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) für Ursprungserzeugnisse ergibt;
- (4) "Ursprungsregeln" die im Protokoll Nr. 3 festgelegten Voraussetzungen für den Erwerb des Warenursprungs.

(5) "Palästina" Westjordanland und Gaza-Streifen

(6) "Palästinensische Behörde" Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen

1. Anwendungsbereich

1.1. Entwicklung des Abkommens

Die Gemeinschaft gewährte diesen Gebieten einseitige Zollpräferenzen. Das neue Abkommen der Europäischen Gemeinschaft und der Palästinensische Behörde ist mit 1. Juli 1997 in Kraft getreten und ersetzt diese einseitigen Begünstigungen.

1.2.1. Abkommen EG - Palästina

Der begünstigte Warenverkehr findet auf Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, des Westjordanlandes und des Gazastreifens Anwendung.

1.2.1.1. Hoheitsgewässer

Die Begriffe "Gemeinschaft" und "Westjordanland und Gaza-Streifen umfassen auch die Küstenmeere der Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft und des Westjordanlandes und des Gaza-Streifens. Hochseegängige Schiffe einschließlich der Fabrikschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebietes der Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft oder des Westjordanlandes und des Gaza-Streifens, wenn sie die Bedingungen, die nachfolgend unter Abschnitt 4.2.3.1. angeführt sind, erfüllen.

2. Anwendung der Zollpräferenzmaßnahmen

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Auf eine Ware können die Präferenzzölle nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) die Ware muss vom Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Palästinensischen Behörde erfasst sein (Abschnitt 3);
- 2) die Ware muss ein "Ursprungserzeugnis" im Sinne der Ursprungsregeln dieses Abkommens sein (Abschnitt 4);
- 3) die Ware muss aus dem Westjordanland oder dem Gaza-Streifen direkt in die EG befördert worden sein (Abschnitt 5);

4) das Verbot der Zollrückvergütung ("No Drawback Rule") muss eingehalten worden sein (Abschnitt 6);

5) die Erfüllung der unter Z 1) und 2) genannten Voraussetzungen muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden (Abschnitt 7).

3. Warenkreis

3.1. Gewerbliche Waren

Gewerbliche Waren der Gemeinschaft und des Westjordanlandes und des Gaza-Streifens, ausgenommen der in Anhang II (Waren der gemeinsamen Agrarmarktpolitik) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angeführten Waren sind vom Abkommen erfasst.

3.4. Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Das Abkommen gilt auch für die in Anhang II des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angeführten Waren, allerdings nur unter den festgelegten Regelungen, die in den Protokollen Nr.1 und 2 des Abkommens angeführt sind.

4. Ursprungserzeugnisse

4.1. Rechtsgrundlagen

Die Besonderen Vorschriften über den Ursprung von Waren in der Präferenzzone Gemeinschaft, Westjordanland und Gaza-Streifen sind im Protokoll Nr.3 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Palästinensischen Behörde enthalten.

4.2. Autonomer Ursprung

4.2.3. Vollständige Erzeugung

Als in Palästina vollständig gewonnen oder hergestellt gelten gebrauchte Reifen, die dort gesammelt und zur Runderneuerung oder als Abfall verwendet werden können.

4.2.3.1. Ihre Schiffe und Fabrikschiffe

Die Begriffe "ihrer Schiffe" und "ihrer Fabrikschiffe" sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabrikschiffe,

- die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder im Westjordanland oder Gaza-Streifen ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind,

- die die Flagge eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft oder des Westjordanlandes oder Gaza-Streifens führen;
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft oder des Westjordanlandes oder des Gaza-Streifens oder einer Gesellschaft sind, die ihren Hauptsitz in einem dieser Staaten hat, bei der der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder des Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder des Westjordanlandes und des Gaza-Streifens sind und - im Falle von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung - außerdem das Gesellschaftskapital mindestens zur Hälfte den betreffenden Staaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieser Staaten gehört;
- deren Schiffführung aus Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten des Westjordanlands und des Gaza-Streifens besteht;
- deren Besatzung zu mindestens 75 v.H. aus Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten des Westjordanlands und des Gaza-Streifens besteht.

4.2.4. Ausreichende Be- oder Verarbeitung

Die zu erfüllenden Ursprungsregeln können der "Konsolidierten Ursprungsliste" der RL UP-3100 entnommen werden.

4.2.4.2. Toleranzregel

Es gilt die allgemeine Toleranzregel.

4.3.4. Ausmaß der Kumulierungsmöglichkeit

Der Ursprung durch Kumulierung kann nur mit Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft und des Westjordanlands und des Gaza-Streifens erworben werden.

4.3.5. Bestimmung des Ursprungslandes

Im Falle einer Kumulierung ist als Ursprungsland jenes Land anzusehen, in dem eine über die Minimalbehandlung hinausgehende Be- oder Verarbeitung erfolgt ist.

5. Direkte Beförderung

5.5. Ausnahmen

Als Partnerländer für die Präferenzzone gelten die EG-Staaten und Palästina.

6. Zollrückvergütung

6.1. Grundsätzliches

Die Ursprungsregeln sehen als Bedingung für die Anwendung der jeweiligen Präferenzzollsätze auf eine Ursprungsware vor, dass im Ausfuhrland für die zu ihrer Erzeugung verwendeten Drittlandsmaterialien Zollrückvergütungen oder Zollbefreiungen nicht gewährt worden sind ("No Drawback Rule").

Artikel 14 des Abkommens gilt nur bis 1.1.2000.

7. Präferenznachweise

7.1. Arten

Als Präferenznachweise sind:

- die von einem Zollamt bestätigte Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 betreffend eine konkrete Sendung
- die Ursprungserklärung auf der Rechnung oder einem sonstigen Handelsdokument ("Rechnungserklärung")
- die unabhängig vom Wert der Sendung von einem "ermächtigten Ausführer" unter Angabe der Bewilligungsnummer ausgestellt wird, oder
- die innerhalb bestimmter Wertgrenzen von jedem Ausführer ausgestellt werden kann,

7.2. Nähere Erläuterungen

Die Präferenznachweise können in dänischer, englischer, deutscher, italienischer, portugiesischer, französischer, griechischer, niederländischer, schwedischer, finnischer, spanischer oder arabischer Sprache ausgestellt werden.

7.2.1. Wortlaut

Die Ursprungserklärung hat folgenden Wortlaut:

"Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr.) der Waren, auf die sich dieses Handelsspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte (Westjordanland/Gaza-Streifen/Gemeinschaft) Ursprungswaren sind."

7.3. Allgemeine Hinweise betreffend Präferenznachweise

7.3.3. Unterschrift

Von einem ermächtigten Ausführer ausgestellte Ursprungserklärungen auf der Rechnung müssen, unabhängig von der Ausfertigungsart, nicht unterschrieben werden. Es genügt die Angabe der Bewilligungsnummer.

7.3.5. Zeitpunkt der Ausstellung

Die Erklärung auf der Rechnung kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der Waren oder später ausgestellt werden. Sie muss aber im Einfuhrland spätestens 2 Jahre nach der Einfuhr der Waren vorgelegt werden.

7.4 Warenverkehrsbescheinigung EUR1.

7.4.4. Nachträgliche Ausstellung, Duplikat

7.4.4.1. Nachträgliche Ausstellung

Der Vermerk "Nachträglich ausgestellt" lautet in den Amtssprachen der Staaten der Präferenzzone EG, Westjordanland und Gaza-Streifen:

"NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT"; "DELIVRE A POSTERIORI"; "RILASCIATO A POSTERIORI";
"AFGEGEVEN A POSTERIORI"; "ISSUED RETROSPECTIVELY"; "UDSTEDT EFTERFOLGENDE";
"EXPEDIDIO A POSTERIORI"; "EMITADO A POSTERIORI", "ANNETTU JÄLKIKÄTEEN",
"UTFÄRDAT I EFTERHAND", (griechisch) und (arabisch)

7.4.4.2. Duplikat

Der Vermerk "Duplikat" lautet in den Amtssprachen der Staaten der Präferenzzone EG, Westjordanland und Gaza-Streifen:

"DUPLIKAT"; "DUPLICATA"; "DUPLICATO"; "DUPLICAAT"; "DUPLICATE"; "DUPLICADO";
"SEGUNDA VIA"; "KAKSOISKAPPALLE" (griechisch) und (arabisch).

7.8. Wertgrenzen

Die Wertgrenzen sind nach der Währung zu beurteilen, in der die Ware fakturiert ist. Ist für diese Währung eine Wertgrenze nicht vorgesehen (z.B. bei Fakturierung in \$) ist für die Prüfung der Wertgrenze der Wert in EURO heranzuziehen. Auch in Fällen, in denen eine Wertgrenze in einer vorgesehenen Währung überschritten wird, kann ebenfalls der in EURO umgerechnete Betrag herangezogen werden, wenn dadurch die Wertgrenze eingehalten ist.

Als Wert ist in der Regel der Rechnungspreis, in Grenzfällen der Ab-Werk-Preis oder der Zollwert zugrunde zulegen.

Land	Währung	Erklärung auf der Rechnung	Privateinfuhren durch Reisende	Private Sendungen
EURO Länder	EUR	6.000	1.200	500
WBGS	ILS	24.000	4.800	2.000
UK	GBP	4.830	965	400
Dänemark	DKK	45.600	9.100	3.800
Schweden	SEK	55.000	11.000	4.600
Tschechien	CZK	210.000	42.000	17.500
Slowakei	SKK	240.000	47.000	20.000
Ungarn	HUF	1.200.000	240.000	100.000
Polen	PLN	21.000	4.200	1.750
Slowenien	SIT	1.026.000	206.000	86.000
Litauen	LTL	30.200	6.050	2.520
Lettland	LVL	4.140	830	350
Estland	EEK	90.000	18.000	7.500
Zypern	CYP	3.450	715	300
Malta	MTL	2.738	550	228

11. Rechtsgrundlagen

11.1. Internationale Abkommen

Beschluss (97/430/EG) des Rates vom 2. Juni 1997 über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits (ABl. Nr. L 187 vom 16. Juli 1997). Das Interimsabkommen ist am 1. Juli 1997 in Kraft getreten.

[http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:21997A0716\(01\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:21997A0716(01):DE:HTML)

11.2. Beschlüsse und Protokolleintragungen

Beschlüsse oder Protokolleintragungen liegen noch keine vor.